



Regionaler Planungsverband
Oberes Elbtal / Osterzgebirge

Arbeitskreis Windenergienutzung - 7. Sitzung -

am 14.10.2014

in Radebeul

TOP 1: Eröffnung / Begrüßung / ggf. Vorstellung Teilnehmer

TOP 2: Hindernisbefreiung

Diskussion mit den jeweiligen Vertretern des LV LS und der Windbranche

TOP 3: Infrastruktureinrichtungen

Diskussion mit den jeweiligen Vertretern des LV LS und der Windbranche

TOP 4: Netzeinspeisung

Diskussion mit den jeweiligen Vertretern des LV LS und der Windbranche

TOP 5: Sonstiges (nächster Sitzungstermin mit Themenschwerpunkt)

Hindernisbefeuering

Maßnahmen zur Minderung der Störwirkung

- Einsatz eines Sichtweitenmessgerätes → Reduzierung der Lichtstärke bei Sichtweiten über 5 km auf 30 % und bei Sichtweiten über 10 km auf 10 %
- Abschirmung der Befeuerung nach unten
- Einsatz von LED-Technik (gegenüber dem Xenon-Doppelblitzsystem)
- Einsatz von synchronisierten Schaltzeiten und Blinkfolgen der „Feuer“ in einem Windpark
- nur Befeuerung an WEA, die an der Peripherie eines Windparks stehen

Maßnahmen können freiwillig vom Antragsteller geplant werden; die Genehmigungsbehörde kann auch diesbezügliche Nebenbestimmungen im Genehmigungsbescheid erlassen.

Untersuchungen* zu einer **bedarfsgerechten Befeuerung** laufen.

So wurde in mehreren Tests an und um Windparks die Schaltung über den Empfang von Transpondersignalen und die Erfassung über Primärradar erfolgreich durchgeführt - Befeuerung wird erst dann ausgelöst, wenn sich ein Luftfahrzeug nähert.

* Quelle: Deutsche Bundesstiftung Umwelt: Studie - Entwicklung eines Hindernisbefeuerungskonzeptes zur Minimierung der Lichtemissionen an On- und Offshore-Windenergieparks und -anlagen - (HiWUS). i. A. des Bundesverbandes WindEnergie. 2008

Fazit RPV:

- Es existiert eine Störwirkung durch die Hindernisbefeuern – durch gezielten Einsatz v. a. technischer Maßnahmen Minderung dieser Störwirkung möglich; Untersuchungen für eine bedarfsgerechte Befeuern laufen
- RPV hat im Rahmen seiner Steuerungsmöglichkeiten keinen Einfluss auf Einsatz dieser Maßnahmen (liegt im Ermessen des Betreibers bzw. der zuständigen Genehmigungsbehörde bezüglich ihrer Anordnung)
aber:
mögliche Störwirkung findet im Planungskonzept Berücksichtigung (Vorsorgeabstand zu Siedlungen, Aspekte Landschaftsbild, Begrenzung der Größe von VREG, Mindestabstand zw. VREG)

Infrastruktureinrichtungen

Trinkwasserschutzgebiet (TWSG)



harte Tabuzone: Zone I (Fassungszone), Zone II (engere Schutzzone)

die jeweilige Rechtsverordnung enthält ein Verbot baulicher Anlagen; die Verbote ergeben sich aus § 52 WHG i. V. m. den als allgemein anerkannten Regeln der Technik aus dem von der DVGW gemeinsam mit der LAWA erarbeiteten Regelwerk (Arbeitsblatt W 101)

weiche Tabuzone: keine Notwendigkeit

Bundesautobahn



Bundesstraße



harte Tabuzone:

BAB und jeweils **40 m** – Randstreifen vom äußersten Rand der befestigten Fahrbahn

Bundesstraße und jeweils **20 m** - Randstreifen vom äußersten Rand der befestigten Fahrbahn

Randstreifen gem. § 9 (1) FStrG: Anbauverbot für Hochbauten jeder Art
ggf. Weiterentwicklung und Änderung dieser Abstände in Abhängigkeit der Weiterverfolgung der bestehenden Gesetzesinitiativen im Freistaat Sachsen

weiche Tabuzone:

100 m - Abstand beidseitig zu BAB und Bundesstraße
gemäß Bund-Länder-Initiative Windenergie - Handreichung zu WEA an Infrastrukturtrassen vom 18.06.2012

Aufrechterhaltung in Abhängigkeit der o. g. Gesetzesinitiativen im Freistaat Sachsen

Staatsstraße



harte Tabuzone:

Staatsstraße und jeweils **20 m** –
Randstreifen vom äußersten Rand
der befestigten Fahrbahn

Randstreifen gem. § 24 (1) SächsStrG: Anbauverbot für Hochbauten jeder Art
*ggf. Weiterentwicklung und Änderung dieser Abstände in Abhängigkeit der Weiterverfolgung
der bestehenden Gesetzesinitiativen im Freistaat Sachsen*

weiche Tabuzone:

100 m - Abstand beidseitig zu Staats- und Kreisstraße
*gemäß Bund-Länder-Initiative Windenergie - Handreichung zu WEA an Infrastrukturtrassen
vom 18.06.2012*

Aufrechterhaltung in Abhängigkeit der o. g. Gesetzesinitiativen im Freistaat Sachsen

Kreisstraße



Kreisstraße und jeweils **20 m** –
Randstreifen vom äußersten Rand
der befestigten Fahrbahn

öffentlicher Schienenverkehr



harte Tabuzone:

Bahnanlage und jeweils **50 m** – Randstreifen vom äußersten Rand der Bahnanlage

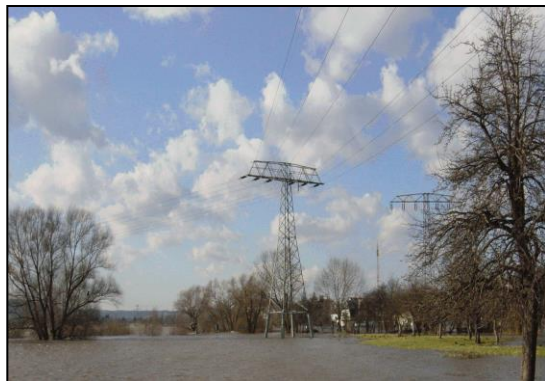
Randstreifen gem. § 3 (1) LEisenbG: Anbauverbotszone für bauliche Anlagen

weiche Tabuzone:

100 m - Abstand beidseitig zu Bahnanlagen

gemäß Bund-Länder-Initiative Windenergie - Handreichung zu WEA an Infrastrukturtrassen vom 18.06.2012

Hochspannungsfreileitung und Umspannwerk



harte Tabuzone:

Hochspannungsfreileitung und Umspannwerk

weiche Tabuzone:

150 m - Abstand beidseitig zu Hochspannungsfreileitung und Umspannwerk
gemäß Bund-Länder-Initiative Windenergie - Handreichung zu WEA an Infrastrukturtrassen vom 18.06.2012

Ferngasleitung

oberirdische Gasversorgungsanlage



harte Tabuzone: es existieren keine gesetzlich festgelegten Abstandsflächen!

weiche Tabuzone:

50 m - Abstand beidseitig zu
Ferngasleitungen

200 m - Abstand zu oberirdischer
Gasversorgungsanlage

gemäß der Empfehlung aus dem DVGW-Rundschreiben G 04/04 „Abstände von WEA zu Gashochdruckleitungen“ v. 28.09.2004

- Abstand zur Ferngasleitung = $0,1063 \times \text{WEA-Nabenhöhe} + \text{Hauptabmessung der Gondel} / 2 + 2\text{m} + \text{Breite des Schutzstreifens}$

- Abstand zu oberirdischer Gasversorgungsanlage = WEA-Gesamthöhe plus 10m

Flughafen Dresden

harte Tabuzone:

Start- und Landeflächen, Flughafen-
gebäude und Sicherheitsflächen
gemäß § 12 (2) LuftVG

weiche Tabuzone:

Bauschutzbereich des
Flughafens Dresden

Landeplätze und Segelfluggelände

Start- und Landeflächen, Flugplatzgebäude

Platzrunde und 400 m zum Gegenanflug
und/oder 850 m zu den anderen Teilen
von Platzrunden (incl. Kurventeilen)

*gemäß Empfehlung des BMVBS: „Gemeinsame
Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage
und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im
Sichtflugbetrieb“ vom 03.08.2012*

Flugsicherungsanlagen



Wetterradaranlage des DWD



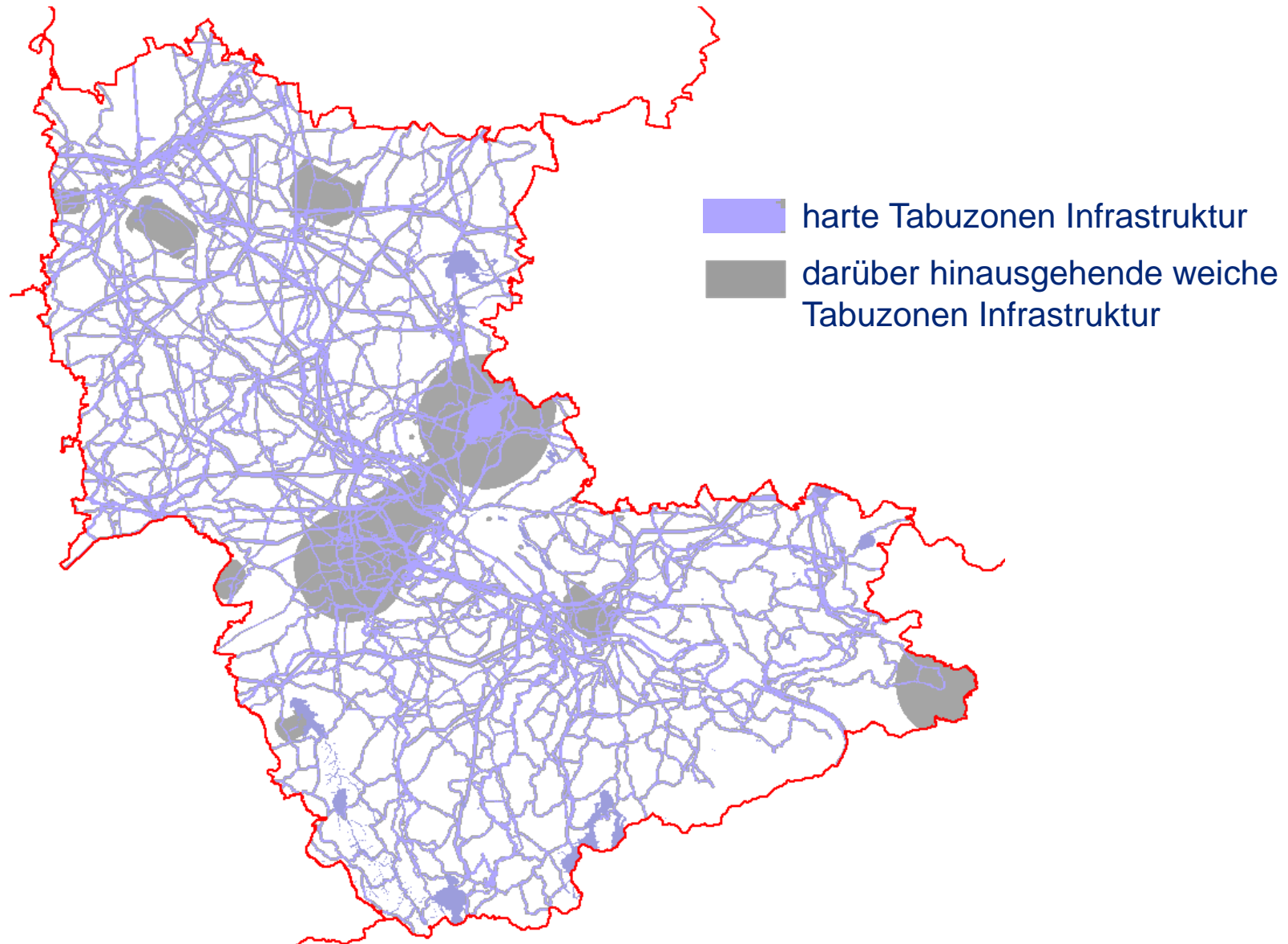
harte Tabuzone: es existieren keine gesetzlich geregelte Abstandsflächen!

weiche Tabuzone:

5 km - Umfeld der Flugsicherungsanlage
gemäß den Empfehlungen der Internationalen
Zivilluftfahrtorganisation:
„Europäisches Anleitungsmaterial zum Umgang
mit Anlagenschutzbereichen“,
ICAO EUR DOC 015, 2004

5 km - Umfeld der Wetterradaranlage
gemäß DWD: Informationen zur Errichtung
von WEA im Nahbereich der Messsysteme
des DWD - Abstandsanforderungen und
Höhenbeschränkungen,
Revision 1.4 vom 25.01.2013

(falls VREG im 5 bis 15 km - Umfeld → Klärung im Zuge der Anhörung (eventuell WEA-Höhenbegrenzung als Folge)



Einspeisemöglichkeit Windstrom

Beratung der VGS am 11.06.2012 bei der ENSO NETZ GmbH (Dr. Heine, Geschäftsführer)

ENSO NETZ GmbH ist zuständig für den Verteilernetzbetrieb (110 kV-Leitungen und Mittelspannungsnetz) auch in der Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge

→ hier gibt es keine grundsätzlichen Probleme bei der Einspeisung von Erneuerbaren Energien

wenn ENSO-Verteilernetz voll ist, erfolgt über Einspeisepunkte im 110 kV-Netz (Streumen, Niederwartha, Dresden-Süd) die Weiterleitung ins Übertragungsnetz

50 Hertz ist zuständig für das (übergeordnete) Übertragungsnetz (220 kV und 380 kV);

auf dieser Ebene können Probleme auftreten, wenn zu viel Strom durch Erneuerbaren Energien zur Aufnahme bereit steht; das ist bisher in Sachsen-Anhalt und Brandenburg teilweise der Fall gewesen

Einspeisemöglichkeiten

Prüfung der Integration von 26 konkreten Flächen (Stand TF Wind - Entwurf 06/2012) erfolgte durch ENSO NETZ GmbH im Juli 2013:

FAZIT

Entsprechend der aktuellen Situation des Netzes und der vorhanden dezentralen
Einspeiser ist ein Anschluss an das Netz der ENSO NETZ grundsätzlich möglich.

nächster Sitzungstermin für die 8. AK-Sitzung - Vorschlag:

18.11.2014 (Dienstag), 15:00 Uhr, Radebeul

Themenschwerpunkte: - Wertminderung Immobilien

- Einschätzung aller Seiten zur bisherigen AK-
Tätigkeit (Phase 1)

→ damit Ende der Phase 1 des Arbeitskreises

(Erarbeitung von Beteiligungsunterlagen für das frühzeitige
Beteiligungsverfahren)

→ Phase 2 des Arbeitskreises

(Auswertung der Beteiligungsergebnisse des frühzeitigen
Beteiligungsverfahrens und Erarbeitung des Planentwurfs)

wird nach derzeitigem Kenntnisstand **frühestens Ende 2015** beginnen